

Komite-Bericht

über den zur Verbesserung zurückgelangten Gesetzentwurf vom 30. Oktober v. J.
betreffend das Gemeinde-Vermittleramt.

Hoher Landtag!

Am 30. Oktober v. J. in der 15. Landtags-Sitzung wurde der von dem bestimmten Vorbereitungs-Komitee an den hohen Landtag eingebrachte Gesetzentwurf, betreffend die Vergleichungsversuche zwischen streitenden Parttheien durch aus der Gemeinde gewählten Vertrauensmänner, in seinen 22 §. en bloß angenommen.

Mit Allerhöchster Entschliehung vom 8. Jänner d. J. haben Se. Majestät diesem Gesetze die Sanktion nicht zu erteilen befunden.

Zugleich wurden mit Eröffnung der hohen k. k. Statthalterei vom 15. Jänner d. J. die gemäß Einvernehmens des Herrn Ministers des Innern, der Justiz und Finanzen dem Gesetzentwurfe anhaftenden Mängel eröffnet.

In Beachtung dieser gerügten Mängel und Andeutungen hat nun das über gestellten Dringlichkeitsantrag in der 3. Sitzung vom 25. August d. J. eingesetzte Komitee betreffenden Gesetzentwurf nach Anlage verbessert und bringt denselben hohem Landtage hiemit in Vorklage.

Die bezüglichlichen stattgehabten Aenderungen sind:

Zu §. 2. Die Weglassung der Berufung auf §. 3 und 11 G. B. D. bei Ausschließung von der Wählbarkeit, weil Ausschließung von dieser, in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung, durch das Reichsgesetz vom 15. November 1867 No. 131 anderweitig geregelt worden ist.

Zu §. 4. Die Bestimmungen dieses § im abgelehnten Entwurfe, betreffend die Verpflichtung zur Wahlannahme und bezüglichliche Ablehnungsgründe, wurden nach gegebenen Andeutungen weggelassen, weil sich ein Zwang zur Annahme und Ausübung des Vermittleramtes nicht rechtfertigen, und hievon auch kein wünschenswerther Erfolg erwarten läßt.

Es wurde sohin statt Absatz 1 und 2 dieser § gesetzt:

Die angenommene Wahl verbindet auf die im § 2 festgesetzte Zeitperiode.

Bei Enthebung eines Gewählten wegen bleibender Verhinderung oder wegen Eintretens von Umständen, welche die Wählbarkeit ausschließen oder das Vertrauen des Ausschusses entziehen, wurde nach Bemänglung statt der Stylisirung „so kann er enthoben werden“, „so ist er zu entheben“. —

Zu §. 5 welcher die Kompetenz des Vermittleramtes mit Berufung auf §. 1 des Reichsgesetzes vom 21. September 1869 feststellt, wurde die nach diesem § geforderte Anwesenheit von wenigstens zwei Vertrauensmännern, welche Bestimmung offenbar nur übersehen worden ist, aufgenommen, und auch die Ausdehnung des Vergleiches über Kosten, worüber nach § 20 die den Vertrauensmännern eingeräumte Judikatur unzulässig befunden wurde, aufgenommen.

Zu §. 6. Dieser § des Entwurfes wurde übergangen

Es handelt dieser § von Ablehnung der Vertrauensmänner, wegen Vermandtschaft oder allfälliger Vetheiligung.

Die angegebenen Gründe ersittirter hoher Eröffnung hat das Komite aufgenommen.

Zu § 12. Dieser § 12 wurde nach hochgegebenen Andeutungen gestrichen. Das Komite erkennt, daß die Ausstellung eines Zeugnisses über einen fruchtlosen Vergleichsversuch überflüssig und bei allfälligem Verlangen selbstverständlich sei und daß die weitere Bestimmung, daß nur bei einer Rechtfertigung des Ausbleibens eine neuerliche Vorladung stattzufinden habe, gar nicht zweckmäßig erscheine, weil vielmehr eine wiederholte Vorladung, wenn selbe gewünscht wird, an keine besonderen Erledigungen geknüpft werden soll.

Zu §. 13. Ist die gerügte Bemerkung, vorgeschriebene Amtsbücher, statt vollgeschriebene, nur ein Schreibfehler, welcher verbessert worden ist.

Zu §. 18. Der Verstoß, wornach in 3. Zeile nach den Worten „auf die Zahlung eines 50 fl.“, das wesentliche Wort „nicht“ fehlt, wurde gleichfalls berichtigt.

Zu §. 19. Wurde um der gestellten Forderung: „Näher zu präzisiren, welche Kosten den Partheien aufgerechnet werden dürfen, und insbesonders ob auch für den fruchtlos verbliebenen Vergleichsversuch etwas, und von wem zu bezahlen sei“, beigelegt: Die Partheien haben lediglich nur bei Abschluß eines Vergleiches und nach Inhalt desselben (§. 5) die Aufgänge an Stempel und allfällige Kosten der Information und Vertretung zu tragen.

Zu §. 20. Dieser §. mit beanständeter Judikatur über Kostenaufgang hat nach Bemerkung ad §. 5 zu entfallen.

Von wesentlicher Bedeutung in dem veränderten Gesetzentwurf sind daher lediglich die Bestimmungen im § 4, die freie Annahme der Wahl eines Vertrauensmannes und die Weglassung des § 6, die Ablehnung eines Vertrauensmannes betreffend; die hiefür angegebenen Gründe bewogen das Komite zur Annahme, um die erwünschte kaiserliche Sanction, dieses für Vorarlberg insbesonders vortheilhaften Gesetzes nicht länger hintanzuhalten.

Dasselbe empfiehlt daher hohem Landtage die Annahme dieses revidirten Gesetzentwurfes.

Bregenz, 29. August 1870.

Dr. Jussel. m. p.
Obmann.

v. Gilm, m. p.
Berichterstatter.